

Satzung der Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich und divers (w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Eckernförde. Der Verein wurde gegründet am 06.05.2023
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Igel- und Wildtierschutzes, die Pflege und Förderung des Stadtaubenschutzes, sowie die Erhaltung der heimischen Biodiversität in der Umgebung der Eckernförder Bucht.
 - Der Verein will durch verstärkte Aufklärungsarbeit das Interesse der Bevölkerung für den Igel, weitere einheimische Wildtiere und deren Lebensraumerhaltung wecken und das Wissen über den heimischen Igel und, weitere einheimische Wildtiere fördern.
 - Kranke, verletzte und verwaiste Igel, sowie einheimische Wildtiere, werden vom Verein vorübergehend gepflegt und versorgt. Dies erfolgt in fach- und sachkundigen Pflegestellen der Vereinsmitglieder.
 - Findern von kranken, verletzten und verwaisten Igeln sowie weiteren einheimischen Wildtieren will der Verein bei der Pflege und Betreuung Hilfestellung leisten und somit Kenntnisse über sachkundige Igel- und Wildtierpflege, vermitteln und verbreiten.
 - Der Verein unterstützt und initiiert Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Igel- und Wildtierschutzes, sowie die Erhaltung und Verbesserung der heimischen Biodiversität in der Umgebung der Eckernförder Bucht.
 - Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Tier- und Naturschutzorganisationen an.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem folgende Punkte angestrebt werden:
 - Beratung und Anleitung von Findern hilfsbedürftiger Igel und weiteren einheimischen Wildtieren zur sachkundigen Betreuung der Tiere.
 - Erstellen und Herausgabe von Informationsmaterial zur Umweltbildung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen.
 - Verbreitung der Veröffentlichungen namhafter Organisationen, mit denen eine Zusammenarbeit besteht.

- Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur Weiterbildung der Igel- und Wildtierpfleger in enger Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Tierschutz- und Naturschutzorganisationen.
- Beratungen und Umsetzung von Maßnahmen bei Behörden, Immobilienverwaltungen, Kleingartenvereinen etc. zur Förderung des Igel- und Wildtierschutzes, sowie die Erhaltung der Biodiversität in der Umgebung der Eckernförder Bucht.
- Errichtung eines Igelschutzzentrums und Igelschulungsgarten im Umland der Eckernförder Bucht.
- Entwicklung eines integrativen Stadtauben-Gesamtkonzeptes im Bereich der Eckernförder Bucht mit dem Ziel der Errichtung von Taubenhäusern zum Schutz, der Pflege und der Bestandsregulierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung des Igel- und Wildtierschutzes, sowie die Erhaltung der Biodiversität in der Umgebung der Eckernförder Bucht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Der Verein setzt sich speziell für die Förderung des Igel- und Wildtierschutzes, sowie die Erhaltung der Biodiversität in der Umgebung der Eckernförder Bucht ein.
6. Der Verein steht für ein tolerantes Miteinander unter Menschen und zeigt sich politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht. e.V. kann jede natürliche Einzelperson werden.
2. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben. Solange die Mitglieder das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird ihr Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich im Aufgabenfeld zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einer dreiviertel Mehrheit.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Igel- und Wildtierschutzes, sowie die Erhaltung der Biodiversität in der Umgebung der Eckernförder Bucht im Allgemeinen oder als Vereinsmitglied besondere Verdienste erworben haben.
6. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten [Adresse, E-Mail-Adresse], vereinsbezogene Daten [Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftsnummer]. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod. Die Kündigung ist in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
2. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Aberkennung, wenn gegen § 6 Absatz 1 der Vereinssatzung verstoßen wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen Verstoß gegen tier- und artenschutzrelevante GesetzeÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitgliedes.
4. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz einfacher Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, können im folgenden Geschäftsjahr mit sofortiger Wirkung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertevorstellungen verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen in der festgesetzten Höhe verpflichtet.

§ 7 Beitrag

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Minderjährige Mitglieder sind bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahr beitragsfrei.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Gliederung

Für jede im Verein unterschiedliche Aufgabe kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB des Vereins besteht aus:
 - mindestens zwei und höchstens vier Vorsitzenden
 - einen Kassenwart
2. Aufgaben des Vorstandes:
 - Die benötigte Anzahl an Vorstandsmitgliedern wird in der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode bestimmt.
 - Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Vereinsordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
 - Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 - Die erforderlichen Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen.
 - Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei jeder Vorstandssitzung sind eine Anwesenheitsliste und eine Versammlungsniederschrift zu führen. Aufzunehmen ist insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.
 - Fällt ein Vorstandsmitglied durch vorzeitiges Ausscheiden aus, kann der Vorstand durch Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Mitglied für den Rest der Amtsperiode bestellen.
 - Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
 - Bei Bedarf beruft der Vorstand weitere ehrenamtliche Funktionsträger, die die Arbeit des Vereins verantwortungsvoll im jeweiligen Bereich leiten sollen. Die Vereinigung verschiedener Funktionen oder in Kombination mit einem Vorstandsamt ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
 - Wahl der drei Vorstandsvorsitzenden
 - Wahl des Kassenwarts
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins (§ 16)

2. Jahreshauptversammlung (JHV)

Die Jahreshauptversammlung muss in jedem Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform. In der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenwart ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung umfasst regelmäßig:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- turnusmäßige Wahlen

3. außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Antragseingang beim Vorstand durch diesen einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Grundes beantragen. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand festgelegt.

4. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern in Textform anzukündigen.
5. Sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist, ist sie unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge für die Versammlungen sind mindestens acht Tage vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Versammlung nicht berücksichtigt.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat einer der drei Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich zur Durchführung der Versammlung weiterer externer Personen bedienen.
7. In der Mitgliederversammlung ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausreichend. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Grundsätzlich ist durch Erheben der Hand abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
9. Bei allen Mitgliederversammlungen sind eine Anwesenheitsliste und eine Versammlungsniederschrift/ Protokoll zu führen. Aufzunehmen ist insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13 Wahlen

1. Aktives Wahlrecht hat jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstands erfolgt per Handzeichen, kann aber auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, geheim durch Stimmzettel erfolgen.
4. Wenn kein Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bestplatzierten ausschließlich in der Mitgliederversammlung statt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
5. Vorstandsmitglied kann werden, wer volljährig ist und ordentliches Mitglied des Vereins ist.
6. Die Kandidaten für das Amt eines Vorstandsmitglieds haben ihre Kandidatur wenigstens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht e.V. schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ihrer Kandidatur müssen die Kandidaten ihre persönlichen Daten (Name, Adresse, Kontaktdaten, kurzer Lebenslauf) mitteilen. Gleichzeitig sollen in einer kurzen Zusammenfassung die Beweggründe ihrer Bewerbung sowie ihre Qualifikation mitgeteilt werden. Die Kandidaten werden auf der Homepage vorgestellt. Spätere Bewerbungen dürfen bei der Wahl nur berücksichtigt werden, wenn für ein Vorstandsamt keine Bewerbung rechtzeitig vorgelegt wurde.

7. Es werden getrennte Wahllisten aufgestellt für
 - die drei Vorstandsvorsitzenden
 - den Kassenwart

§ 14 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein Igel- und Wildtierhilfe Eckernförder Bucht. e.V. kann Mitglied in anderen Tier- und Naturschutzorganisationen werden, sofern es dem Satzungszweck dient.

§ 15 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung mit einer zwei/drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung ins Vereinsregister.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Eichhörnchen-Schutzstation/ UTS e.V.“ in Eckernförde die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließen endgültig die Mitglieder in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Zustimmung mindestens von drei Viertel der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beschließt, ist der Vorstand zu Liquidatoren ernannt. Die Pflichten und Rechte der Liquidatoren ergeben sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand hat die generelle Aufgabe, an dieser und späteren Satzungen redaktionelle Änderungen und ggf. aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig werdende Änderungen durchzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Änderung/Ergänzung von §2 am 05.05.2024. Die Änderung wurde einstimmig in der Mitgliederversammlung beschlossen.